



Gemeinde Eichberg

Feuerschutzreglement

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1. <u>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</u>	
1 Geltungsbereich	3
2. <u>FEUERSCHUTZORGANE</u>	
2 Gemeinderat	3
3 Feuerschutzbeamter	3
4 Feuerschauer	3
5 Kaminfeger	3
6 Feuerwehr	4
3. <u>SCHADENBEKÄMPFUNG</u>	
1. Feuerwehrpflcht	4
7 Feuerwehrdienst	4
8 Feuerwehrabgabe	4
9 Befreiung von der Feuerwehrpflcht	4
10 Entschädigung	4
2. Löschwasserversorgung	5
11 Wasserwart der politischen Gemeinde	5
12 Vereinbarung	5
3. Gefährdungsklassen	5
13 Einteilung	5
14 Gefährdungsklassen 1 bis 3	5
a) einmalige Gebühr	
15 b) wiederkehrende Gebühren	5
4. Schlussbestimmungen	6
16 Aufhebung bisherigen Rechts	6
17 Vollzugsbeginn	6

Der Gemeinderat erlässt in Ausführung von Art. 4 und 56 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968, Art. 1 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz vom 9. Dez. 1969 als Reglement:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Eichberg fest.

2. FEUERSCHUTZORGANE

Gemeinderat

Art. 2

Der Gemeinderat erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.

Feuerschutzbeamter

Art. 3

Der Feuerschutzbeamte erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.

Er entscheidet über brandschutztechnische Bewilligungen, soweit die Entscheidung den Feuerschutzorganen der Gemeinde obliegt.

Er eröffnet die Bewilligung nach übergeordnetem Feuerschutzrecht, wenn sie nicht im koordinierten Verfahren eröffnet wird.

Feuerschauer

Art. 4

Der Feuerschauer erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.

Er erstellt Mängelrapporte und führt darüber Kontrolle.

Er erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht über die Tätigkeit.

Kaminfeger

Art. 5

Der Kaminfeger führt eine Reinigungskontrolle und unterbreitet sie auf Ende des Jahres dem Gemeinderat zur Einsichtnahme.

Feuerwehr

Art. 6

Die Feuerwehr erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.

Der Gemeinderat bestimmt die Organisation der Feuerwehr nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.

3. SCHADENBEKÄMPFUNG

1. Feuerwehrpflicht

Feuerwehrdienst

Art. 7

Die Feuerwehrpflicht wird durch Dienst- oder Abgabeleistung erfüllt.

Der Dienst wird in der Gemeindefeuerwehr, in einer Betriebsfeuerwehr oder in einer Stützpunkfeuerwehr geleistet.

Dem Feuerwehrdienst gleichgestellt sind Samariter, welche der Feuerwehr zugeteilt sind.

Feuerwehrabgabe

Art. 8

Die Feuerwehrabgabe richtet sich nach dem übergeordneten Recht.

Der Gemeinderat legt den Tarif für die Feuerwehrabgabe fest.

Sie wird erhoben ab Beginn des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt. Sie wird nicht mehr erhoben im Jahr, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.

Von in ungetrennter Ehe und in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Ehegatten und Partnern wird sie nur einmal vom Gesamteinkommen erhoben. Unterliegt nur ein Ehegatte und eingetragener Partner der Abgabepflicht, so ist die Feuerwehrabgabe zur Hälfte zu entrichten.

Befreiung von der
Feuerwehrpflicht

Art. 9

Von der Feuerwehrpflicht ist ganz oder teilweise befreit, wer während wenigstens 20 Jahren Feuerwehrdienst geleistet, die verlangten jährlichen Pflichtübungen erfüllt hat und nicht gleichgestellt wurde. Der in einer auswärtigen Feuerwehr unter gleichen Voraussetzungen geleistete Dienst wird angerechnet. Die Anrechnung der Dienstjahre wird durch den Gemeinderat geregelt.

Die Befreiung gilt auch für den in ungetrennter Ehe und in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Ehegatten und Partner.

Entschädigung

Art. 10

Der Feuerwehrdienst in der Gemeinde Eichberg wird entschädigt. Entschädigungen werden ausgerichtet für:

- a) Teilnahmen an Einsätzen und Übungen;
- b) Pikettdienst;
- c) Teilnahme an Aus- und Weiterbildungskursen;
- d) Einsatz von Fahrzeugen.

Der Gemeinderat berücksichtigt bei der Festlegung der Entschädigung die Höchstsätze der vom Regierungsrat festgelegten Entschädigungen für Feuerwehrdienst im regionalen Stützpunkt.

2. Löschwasserversorgung

Wasserwart der politischen Gemeinde Art. 11

Der Wasserwart der politischen Gemeinde kontrolliert

- a) die Einsatzbereitschaft der Löschreserve in den Behältern der öffentlichen Wasserversorgung;
- b) jeweils vor dem Einwintern die Betriebsbereitschaft der Hydranten, der Abstelleinrichtungen und der Druckreduzierventile;
- c) monatlich die Betriebsbereitschaft der Pumpwerke und der Fernsteuerungen, insbesondere die Funktionstüchtigkeit des Brandalarmschalters und der Löschkappen;
- d) die ordnungsgemäße Bereitstellung der Hydrantenanlagen nach Löscheinsätzen und Übungen;
- e) die Gebrauchsfähigkeit der Stauvorrichtungen und Feuerweihen sowie deren Zugänge.

Er meldet dem Feuerwehrkommandanten die Mängel, die er nicht selber beheben kann.

Vereinbarung Art. 12

Erfolgt die Wasserversorgung nicht durch die politische Gemeinde selbst, so regelt sie Wartung, Unterhalt und Kostentragung der Löschwassersanlagen mit deren Eigentümern oder den Trägern der Löschwasserversorgung durch Vereinbarung.

3. Gefährdungsklassen

Einteilung Art. 13

Die Einteilung von Bauten und Anlagen in die Gefährdungsklassen richtet sich nach dem übergeordneten Recht und erfolgt durch den Gemeinderat.

Der Inhaber der Bauten und Anlagen sind anzuhören.

Gefährdungsklasse 1 bis 3 Art. 14

Die Gebühren für die Bereitstellung der besonderen Massnahmen werden nach Gefährdungsklassen abgestuft.

a) einmalige Gebühr

Der Inhaber einer Baute oder Anlage hat von den durch die Gefährdung verursachten Kosten zu tragen:

- | | |
|---------------------------|------------|
| a) in Gefährdungsklasse 1 | 60 Prozent |
| b) in Gefährdungsklasse 2 | 75 Prozent |
| c) in Gefährdungsklasse 3 | 90 Prozent |

b) wiederkehrende
Gebühren

Art. 15

Die jährlich wiederkehrenden Gebühren für die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft betragen 10 Prozent der einmaligen Gebühr.

Mit dem Wegfall der Gefährdung durch die Anlage der Baute entfallen auch die wiederkehrenden Gebühren. Der Inhaber der Baute oder Anlage hat den Wegfall der Gefährdung nachzuweisen.

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen
Rechts

Art. 16

Das Feuerschutzreglement vom 01.02.1993 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 17

Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch den Gemeinderat ab 01.01.2012 angewendet.

9453 Eichberg, 28. Juni 2011

GEMEINDERAT EICHBERG
Die Gemeindepräsidentin
Eliane Kaiser

Der Gemeinderatsschreiber
Gregor Kaiser

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht gemäss Art. 23 des Gemeindegesetzes dem **fakultativen Referendum**.

Referendumsfrist vom 2. August 2011 bis 31. August 2011